

STATUTEN

Konzertverein KCS

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen Konzertverein KCS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der jeweiligen Wohnadresse des Präsidenten.
- § 2 Der Verein veranstaltet Konzerte des Kammerchores Seftigen. Der Verein tritt in die Rechte und Pflichten des heutigen Kammerchores Seftigen und übernimmt deren Vermögen.

II. Mitgliedschaft

- § 3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund eines Gesuches, welches vom Vorstand innert 3 Monaten behandelt wird. Bei Aufnahmeverweigerung besteht Rekursrecht an die ordentliche Generalversammlung, welche endgültig entscheidet. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Aktivmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- § 4 Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:
- . Aktivmitglieder, welche bereit sind, sich bei der Organisation der Konzerte zu engagieren.
 - . Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen) unterstützen den Verein materiell und ideell, haben aber keine Rechte im Rahmen des Vereins.
 - . Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 5 Der Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist bis zum 31.12. schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

III. Organisation

- § 6 Die Organe des Konzernverein KCS sind
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

a) die Generalversammlung

- § 7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Tag, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und mindestens 20 Tage vorher den Mitgliedern zu Kenntnis gebracht.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

- § 8 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn dringende Geschäfte dies erforderlich machen oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- § 9 Die Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
- . Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - . Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - . Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
 - . Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und das Budget
 - . Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, des künstlerischen Leiters und der Revisoren.
 - . Kreditbeschlüsse ausserhalb des Budgets
 - . Geschäfte, die aufgrund der Statutenbestimmungen der Generalversammlung vorbehalten sind.

Wo die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten gilt bei Wahlen oder Abstimmungen das absolute Mehr der Anwesenden; die Stimme des Präsidenten gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

b) der Vorstand

- § 10 Der Vorstand besteht mindestens aus 5, maximal 8 Mitgliedern, nämlich
- . Präsident*
 - . künstlerischer Leiter*
 - . Aktuar*
 - . Kassier*
 - . Beisitzer* *) gilt für beide Geschlechter

Mit Ausnahme des Präsidenten und des künstlerischen Leiters konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind beliebig wieder wählbar.

- § 11 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er organisiert die Konzerte.
- § 12 Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.
Der künstlerische Leiter schlägt die aufzuführenden Werke vor und ist verantwortlich für alle musikalischen Belange sowie die Qualität der Konzerte.
Der Kassier verwaltet das Vermögen und erstellt die Konzertabrechnungen sowie die auf den 31. Dezember abzuschliessende Vereinsrechnung. Für die laufenden Geschäfte hat er die Einzelunterschrift.
Der Aktuar führt die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung; er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

c) die Revisoren

- § 13 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

IV. Finanzen

- § 14 Der finanzielle Bedarf wird durch die Beiträge der Mitglieder und kultureller Institutionen sowie freiwillige Zuwendungen Dritter gedeckt. Die Kompetenzsumme des Vorstandes entspricht demjenigen Betrag, der aus dem genehmigten Budget hervorgeht.
- § 15 Der künstlerische Leiter wird für seine Arbeit angemessen entschädigt. Des Weiteren kann der Vorstand für die Erledigung besonderer Aufgaben Mitglieder oder Drittpersonen beauftragen und diese dafür entschädigen.
- § 16 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 20.--, für Passivmitglieder mindestens Fr. 50.--.
- § 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen / Auflösung

- § 18 Statutenänderungen können durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 19 Für die Auflösung des Konzertvereins KCS bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliges Restvermögen ist dem BKGV zu übergeben. Sollte in fünf Jahren kein neuer Verein gegründet werden können, verfügt der BKGV über das Geld zum Zweck der Förderung des Chorgesanges.

Diese Statuten werden anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 2011 mit Wirkung per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Christian Hess

Monika Halbeisen